

# Produktinformationsblatt ARAG Spezial-Straf-, Vermögensschaden- und Anstellungsvertrags-Rechtsschutzversicherung



nach § 4 VVG-Informationspflichtenverordnung

Mit dieser Information geben wir Ihnen einen ersten, aber nicht abschließenden Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus den in Ziffer 1 aufgeführten Unterlagen.

## 1 Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

---

Wir bieten Ihnen eine Rechtsschutzversicherung an. Grundlage dieser Rechtsschutzversicherung sind folgende Unterlagen:

- Ihr Versicherungsantrag
- die Allgemeinen Bedingungen für die Spezial-Straf-, Vermögensschaden- und Anstellungsvertrags-Rechtsschutzversicherung (SVA)
- der Versicherungsschein, den Sie zugeschickt bekommen

Bitte lesen Sie sich alle Vertragsunterlagen sorgfältig durch.

## 2 Welche Leistungen sind versichert, welche nicht?

---

Rechtliche Auseinandersetzungen und die damit verbundenen Kosten sind vielfältig und je nach den persönlichen Lebensumständen unterschiedlich. Deshalb bieten wir auch Rechtsschutz für unterschiedliche Bereiche an.

Damit Sie Ihre rechtlichen Interessen wahren können, erbringen oder vermitteln wir neben dem reinen Anwalts- und Gerichtskostenschutz geeignete Dienstleistungen wie telefonische Erstberatung durch Anwälte (ARAG JuraTel®) oder eine juristische Onlinedatenbank (ARAG Online Rechts-Service). Dafür tragen wir die erforderlichen Kosten im vereinbarten Umfang und bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und Teil A Ziffer 5 sowie Teil B Ziffer 4 der SVA.

Bestimmte Kosten sind nicht im Leistungsumfang der Versicherung enthalten, zum Beispiel eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung. Besonders weisen wir darauf hin, dass außerhalb des Spezial-Straf-Rechtsschutzes bei einem Vergleich von Ihnen selbst zu tragende Kosten entstehen können. Um dies zu vermeiden, nehmen Sie bitte vor Abschluss des Vergleichs Kontakt mit uns auf.

Rechtliche Auseinandersetzungen oder Beratungsbedarf können mehrere Ursachen haben. Versicherungsschutz besteht

- a) im Vermögensschaden-Rechtsschutz, wenn zum Zeitpunkt der erstmaligen Geltendmachung des gesetzlichen Haftpflichtanspruchs auf Ersatz des Vermögensschadens der Versicherungsvertrag noch besteht und ein Versicherungsfall innerhalb des versicherten Zeitraums eingetreten ist. Der Anspruch gilt dann als geltend gemacht, wenn er schriftlich erhoben wird. Der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem Sie begonnen haben oder begonnen haben sollen, gegen Rechtsvorschriften zu verstoßen, wodurch ein Vermögensschaden verursacht worden sein soll;
- b) im Anstellungsvertrags-Rechtsschutz, wenn Sie oder ein anderer innerhalb des versicherten Zeitraums, nach Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten nach Versicherungsbeginn, einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen haben oder begangen haben sollen, wodurch eine Streitigkeit aus dem Anstellungsvertrag ausgelöst wurde;
- c) im Spezial-Straf-Rechtsschutz, wenn gegen Sie oder einen Versicherten ein straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtliches Ermittlungsverfahren, ein förmliches Disziplinar- oder Standesrechtsverfahren eingeleitet wird bzw. mit der mündlichen oder schriftlichen Aufforderung zur Zeugenaussage.

Näheres hierzu finden Sie in Teil A Ziffer 6 und Teil B Ziffer 5 der SVA.

### 3 Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Die Höhe Ihres Beitrags ist abhängig von dem von Ihnen gewählten Versicherungsschutz und der Zahlungsweise. Die nachfolgende Aufstellung basiert auf den Angaben aus Ihrem Antrag. Die endgültigen Angaben, auf denen der Versicherungsvertrag basiert, entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein.

Risikobezeichnung	Beitrag gemäß Zahlungsweise (Beitrag beinhaltet 19 % Versicherungsteuer)				
(Rechnerischer Tagesbeitrag _____ Euro)					_____ Euro
(Rechnerischer Tagesbeitrag _____ Euro)					_____ Euro
(Rechnerischer Tagesbeitrag _____ Euro)					_____ Euro
(Rechnerischer Tagesbeitrag _____ Euro)					_____ Euro
				<b>Summe</b>	_____ Euro
<b>Zahlungsweise</b>	<input type="checkbox"/> jährlich	<input type="checkbox"/> ½-jährlich	<input type="checkbox"/> ¼-jährlich	<input type="checkbox"/> monatlich	
<b>Fällig jeweils zum</b>	<input type="checkbox"/> 1. Januar	<input type="checkbox"/> 1. Februar	<input type="checkbox"/> 1. März	<input type="checkbox"/> 1. April	
	<input type="checkbox"/> 1. Mai	<input type="checkbox"/> 1. Juni	<input type="checkbox"/> 1. Juli	<input type="checkbox"/> 1. August	
	<input type="checkbox"/> 1. September	<input type="checkbox"/> 1. Oktober	<input type="checkbox"/> 1. November	<input type="checkbox"/> 1. Dezember	
	erstmalig zum Versicherungsbeginn				_____
<b>Vertragslaufzeit</b>	<input type="checkbox"/> 1 Jahr	<input type="checkbox"/> 2 Jahre	<input type="checkbox"/> 3 Jahre		

Spätestens zwei Wochen nach Erhalt Ihres Versicherungsscheins müssen Sie den ersten oder den einmaligen Beitrag bezahlen. Alle weiteren Beiträge zahlen Sie zu den oben genannten Terminen. Falls Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, achten Sie bitte darauf, dass der abzubuchende Betrag auf Ihrem Konto verfügbar ist.

Wenn Sie den Erst- oder Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, bis Sie gezahlt haben oder den Vertrag kündigen. In dem Fall beginnt auch der Versicherungsschutz entsprechend verspätet oder kommt nicht zustande. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und Teil B Ziffer 2 der SVA.

### 4 Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir können leider nicht alle denkbaren Rechtsfälle versichern, weil sonst die Beiträge für den Einzelnen zu hoch würden. Darum haben wir einige Leistungen vom Versicherungsschutz ausgenommen.

Dabei gibt es zeitliche und inhaltliche Leistungsausschlüsse. Einige Beispiele.

- Beim Vermögensschaden- und Anstellungsvertrags-Rechtsschutz besteht kein Rechtsschutz, wenn
  - Sie eine Straftat vorsätzlich begangen haben.
- Beim Vermögensschaden-Rechtsschutz außerdem, wenn
  - der abzuwehrende Haftpflichtanspruch aufgrund einer besonderen Zusage oder eines Vertrags über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgeht.
- Beim Spezial-Straf-Rechtsschutz besteht kein Rechtsschutz, wenn
  - Sie wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig verurteilt werden;
  - Sie als Führer von Motorfahrzeugen ausschließlich wegen des Vorwurfs einer verkehrsrechtlichen Vorschrift belangt werden;
  - ein Zusammenhang mit Submissionsabsprachen (Preis- und Ausschreibungsabsprachen) gegeben ist.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der allgemeinen Risikoauschlüsse entnehmen Sie bitte Teil A Ziffer 7 und Teil B Ziffer 6 der SVA.

### 5 Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss?

#### Welche Folgen kann es haben, wenn Sie diese Pflichten verletzen?

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Bei unrichtigen Angaben können wir den Vertrag anfechten und zum Beispiel Kosten nicht übernehmen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag.

### 6 Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit?

#### Welche Folgen kann es haben, wenn Sie diese Pflichten verletzen?

Wenn Ihre im Versicherungsantrag oder später zum Vertrag gemachten Angaben aufgrund geänderter Umstände angepasst werden müssen, informieren Sie uns bitte. Tun Sie das nicht, können Sie den Versicherungsschutz teilweise oder ganz verlieren. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Teil C Ziffer 3 der SVA.

## 7 Welche Pflichten haben Sie im Versicherungsfall? Welche Folgen kann es haben, wenn Sie diese Pflichten verletzen?

---

Im Rechtsfall rufen Sie uns am besten schnellstens an, wir klären sofort den Umfang des Versicherungsschutzes und wie wir Ihnen helfen können. Selbstverständlich müssen Sie uns und Ihren Anwalt vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren, kostenverursachende Maßnahmen mit uns abstimmen und die Schadenkosten möglichst gering halten. Tun Sie das nicht, können Sie den Versicherungsschutz teilweise oder sogar ganz verlieren. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Teil C Ziffer 5 der SVA.

## 8 Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

---

Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem in Ihrem Versicherungsschein dokumentierten Zeitpunkt, wenn Sie den Beitrag rechtzeitig gezahlt haben (siehe Ziffer 3 dieser Produktinformation). Hier finden Sie auch die Angaben zu der von Ihnen individuell vereinbarten Laufzeit Ihres Vertrags.

Generell gilt:

Laufzeit mindestens ein Jahr: Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn Sie den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit schriftlich kündigen.

Laufzeit von mehr als drei Jahren: Sie können den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten frühestens zum Ende des dritten Vertragsjahres oder unter Einhaltung der Frist zum Ende jeden Folgejahres kündigen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Teil C Ziffer 1.2 der SVA.

## 9 Wie können Sie den Vertrag beenden?

---

Neben den unter Ziffer 8 dieser Produktinformation beschriebenen Kündigungsmöglichkeiten haben Sie weitere Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf Ihres Vertrags, zum Beispiel bei einer Beitragserhöhung oder einer unberechtigten Ablehnung des Versicherungsschutzes.

Sie oder wir können den Vertrag auch vorzeitig kündigen, wenn Sie innerhalb von zwölf Monaten mindestens zwei Rechtsfälle hatten, für die Versicherungsschutz besteht. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Teil C Ziffer 1.2 der SVA.

**Bei Rückfragen stehen wir sowie die für uns tätigen Versicherungsvermittler Ihnen gerne zur Verfügung.**